

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2004/2005
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t I**

A u f g a b e n h e f t

Teil I : Einkommensteuer

**Teil II : Körperschaftsteuer /
Gewerbesteuer**

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Donnerstag, den 9.12.2004

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z.B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch Lösungsheft an!**

Die zu den zwei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **Begründen** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

!! Bitte beachten Sie, daß sowohl der Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur abzugeben sind !!

Teil I - Einkommensteuer

A. Aufgabenstellung

1. Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen des Mandanten Axel Schweiss für den Veranlagungszeitraum 2003.
2. Erforderlich sind dabei Aussagen zur Veranlagungsart und zum Einkommensteuertarif (beachten Sie die zusätzliche Aufgabenstellung unter II. 1.).
Auf eventuelle Auswirkungen auf die Gewerbesteuer ist nicht einzugehen.
3. Auf Steuerermäßigungen ist einzugehen. Ferner sind diese zu berechnen.
4. Hinweise auf eine eventuelle Begünstigung nach dem Eigenheimzulagengesetz sind nicht zu geben.

B. Bearbeitungshinweise

1. Axel Schweiss wünscht ein möglichst geringes zu versteuerndes Einkommen für 2003 unter Berücksichtigung der für ihn günstigsten Veranlagung.
2. Sämtliche Anträge gelten als gestellt; eventuell notwendige Bescheinigungen liegen vor.
3. Auf die persönliche Steuerpflicht ist nicht einzugehen.
4. Regelungen des Fördergebietsgesetzes sind nicht anwendbar.
5. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 7g EStG (Größenmerkmale) sind gegeben.
6. Auf den Abzug von Vorsorgeaufwendungen wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet. Eine Berechnung der Vorsorgepauschale ist nicht erforderlich, wird auch nicht erwartet oder bewertet.
7. Es ist davon auszugehen, daß die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen günstiger ist als die Gewährung von Kindergeld. Eine Günstigerprüfung ist deshalb nicht erforderlich.
8. Sollten gesetzliche Regelungen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen, ist dennoch nach geltender Gesetzeslage zu verfahren.

C. Darstellung des Sachverhalts

I. Persönliche Verhältnisse

Der Mandant Axel Schweiss (geb. am 1.7.1945) wohnt in einer gemieteten Wohnung in Bremen. Axel Schweiss ist verwitwet. Seine damals 50-jährige Ehefrau Anne, mit der er in zweiter Ehe verheiratet war, ist am 1.10.2002 verstorben. Die Eheleute Schweiss lebten seit dem 1.3.2002 dauernd getrennt voneinander.

Im Jahre 2000 adoptierten Anne und Axel Schweiss den damals 6-jährigen Urs. Urs ist aufgrund eines Unfalls im Jahre 2003 schwerbehindert (zu 45%; der 2003 beantragte Bescheid des Versorgungsamtes liegt seit März 2004 vor). Seit dem Tode der Anne Schweiss lebt Urs im Haushalt des Axel Schweiss.

Seine Ehefrau aus erster Ehe (Inge Schweiss) lebt seit der Scheidung im Jahre 1990 in Hamburg. Da es sich um die große Liebe des Axel Schweiss handelte, überweist er ihr seit 1990 umgerechnet monatlich 1.000,00 € an freiwilligem Unterhalt. Inge hat die Anlage U (12.000,00 €) unterschrieben.

Der in hauswirtschaftlichen Fähigkeiten eher unterentwickelte Axel Schweiss läßt durch die Reinigungsfirma Durchblick GmbH einmal monatlich die Fenster seiner privaten Wohnung putzen. Im Jahre 2003 sind monatlich 200,00 € zzgl. 16% Umsatzsteuer an Kosten entstanden.

Im Sommer 2003 ließ er durch die Firma Klebe GmbH in der Küche seiner Wohnung die bisherige Tapete (Zwiebelmuster) entfernen (Kosten 300,00 €) und eine neue trendige Küchentapete anbringen (Kosten 400,00 €). Die Tapete verursachte Materialkosten in Höhe von 500,00 €. Sämtliche Kosten verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Gleichzeitig ließ er für den Balkon seiner Wohnung eine Sonnenmarkise liefern und montieren (Kosten 2.000,00 €).

Die 25-jährige Italienerin Ornella Duti ist für Axel Schweiss seit 1.4.2003 tätig. Sie verursacht Kosten in Höhe von 400,00 € monatlich, die – zutreffend – über das sog. Haushaltsscheckverfahren abgerechnet werden. Die Aufwendungen für dieses Verfahren sind in den Kosten bereits enthalten.

Ornella wird während ihrer Arbeitszeit wie folgt tätig:

- zu 10% als Vokabeltrainerin des Urs, weil Axel Schweiß ein begeisterter Italienurlauber ist,
- zu 90% betreut sie Urs.

Ferner beschäftigt Axel Schweiss die 30-jährige Olga Arielski für Reinigungsarbeiten in seiner Wohnung. Hierfür wendete er seit 1.4.2003 monatlich 300,00 € auf. Die Abrechnung erfolgte ebenfalls zutreffend über das Haushaltsscheckverfahren.

II. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Tutti-Frutti-Früchte-Handel

Axel Schweiss betreibt einen Früchte-Groß- und -Einzelhandel. Für das Jahr 2003 wurde ein Gewinn in Höhe von 200.000,00 € ermittelt. Dabei wurden u.a. folgende Sachverhalte berücksichtigt, die zu überprüfen sind:

- a) Für das Jahr 2004 plant Axel Schweiss die Anschaffung eines BMW-X5 zu voraussichtlichen Anschaffungskosten von 60.000,00 €. Er wird dieses Fahrzeug voraussichtlich zu 30% privat nutzen. Er minderte deshalb im Jahre 2003 den o. g. Gewinn gem. § 7g Abs. 3 bis 6 EStG in Höhe von $60.000 \text{ €} \times 40\% = 24.000,00 \text{ €}$.

- b) Ferner beabsichtigt er, im Jahre 2004 diverse Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z. B. eine neue Computeranlage, diverse Kühlgeräte, Büroeinrichtung) anzuschaffen. Er faßte alle in Frage kommenden Wirtschaftsgüter in einer Liste zusammen. Die voraussichtlichen Anschaffungskosten würden danach 40.000,00 € betragen. In seiner Gewinnermittlung wurde diese Absicht mit folgender Buchung berücksichtigt:

Ansparabschreibung nach § 7g EStG 16.000,00 €

an

Sonderposten mit Rücklagenanteil nach § 7g EStG 16.000,00 €.

- c) Axel Schweiss ist seit 1995 an der Kiwi-GmbH (Sitz: Bremerhaven) als einziger Gesellschafter beteiligt. Er hat die Beteiligung zulässigerweise als Betriebsvermögen mit ihren Anschaffungskosten in Höhe von 50.000,00 € aktiviert. Im Mai 2003 faßt die Gesellschafterversammlung der Kiwi-GmbH den Beschluß, einen Gewinn in Höhe von 10.000,00 € auszuschütten. Die Ausschüttung floß Axel Schweiss noch im gleichen Monat in Höhe von 7.890,00 € (nach Abzug der Kapitalertragsteuer/des Solidaritätszuschlages) zu. Der Betrag von 7.890,00 € ist im o. g. Gewinn bereits enthalten. Seit Anschaffung hat Axel Schweiss die Beteiligung über eine Bank fremd finanziert. Im Laufe des Jahres 2003 sind Axel Schweiß wegen der Beteiligung Zinsaufwendungen in Höhe von 2.000,00 € entstanden, die als Betriebsausgabe erfaßt wurden.
- d) Im November 2003 ergab sich plötzlich die Gelegenheit, die Beteiligung an den Investor K. Pitalist zu veräußern. Axel Schweiss nahm die Gelegenheit sofort wahr und veräußerte mit Wirkung vom 30.12.2003 die Beteiligung für einen Kaufpreis von 380.000,00 €. Der Betrag floß ihm im Februar 2004 zu. Aufgrund des Zuflusses im Jahre 2004 erfaßte Axel Schweiss diesen Vorgang erst in der Gewinnermittlung 2004. Die Veräußerungskosten in Höhe von 3.000,00 € trug der Erwerber bereits im Jahre 2003.

2. Grundstück Bratfisch-Allee 52

Mit Kaufvertrag vom 27.1.2003 (Übergang von Nutzung und Lasten am 1.3.2003, Umschreibung im Grundbuch am 14.4.2003) erwarb Axel Schweiss ein ungeteiltes Zweifamilienhaus, welches aus zwei gleich großen und gleichwertigen Wohnungen besteht.

Aus dem Notarvertrag ergibt sich auszugsweise:

... „Der Kaufpreis beträgt insgesamt 600.000,00 €. Er verteilt sich gleichmäßig auf das Erdgeschoß i. H. v. 300.000,00 € und auf das Obergeschoß i. H. v. 300.000,00 €.“

Der Grund- und Bodenanteil beträgt 20% der Anschaffungskosten. An Anschaffungs-Nebenkosten sind 10% des Kaufpreises angefallen.

Ab 1.3.2003 überläßt Axel Schweiss die Wohnung im Erdgeschoß unentgeltlich seiner Cousine Annabell. Das Obergeschoß wird ab 1.3.2003 zu einer monatlichen Miete von 500 € inkl. Nebenkosten an Otto Torhagel vermietet, der im Obergeschoß als freiberuflich tätiger Fotograf sein Atelier betreibt.

Axel Schweiss überwies den Kaufpreis nebst Anschaffungs-Nebenkosten für das Erdgeschoß am 28.2.2003 und für das Obergeschoß am 1.3.2003. Hinsichtlich der Zahlung des Kaufpreises für das Obergeschoß nahm er ein Darlehen bei seiner Hausbank auf. Von diesem Darlehenskonto aus überwies er den Kaufpreis am 1.3.2003. Das Darlehen beträgt 250.000 €. Die monatlichen Schuldzinsen betragen 1.200 €.

Monatlich fielen weitere Kosten (gesamtes Grundstück betreffend) in Höhe von 400 € an.

Teil II: Körperschaftsteuer/Gewerbsteuer

Vorbemerkung !

Dieser Klausurteil besteht aus zwei unabhängig voneinander lösbaren Sachverhalten.

Sachverhalt 1:

A. Aufgabenstellung

Aufgabe 1:

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen sowie die tarifliche Körperschaftsteuer für 2003!

Auf die allgemeinen Einkommensermittlungsgrundsätze ist nicht einzugehen!

Auf Auswirkungen auf den Solidaritätszuschlag sowie auf die Gewerbesteuer ist **nicht** einzugehen!

Aufgabe 2:

Schreiben Sie die gesonderte Feststellung des Körperschaftsteuerguthabens sowie des Einlagekontos auf den 31.12.2003 fort!

Aufgabe 3:

Ermitteln Sie die Körperschaftsteuerrückstellung für 2003!

B. Sachverhalt

Am Stammkapital der Reich GmbH mit Sitz in Hannover ist Herr Max Reich mit 100 v. H. beteiligt.

Er ist zugleich der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die vorläufige Bilanz der Reich GmbH auf den 31.12.2003 hat folgendes Bild:

Aktiva	€	Passiva	€
Anlagevermögen	500.000	Stammkapital	50.000
Umlaufvermögen	200.000	Kapitalrücklage	15.000
		Bilanzgewinn	200.000
		Rückstellungen	60.000
		Verbindlichkeiten	375.000
Summe	700.000		700.000

Der Bilanzgewinn ermittelt sich wie folgt:

Gewinnvortrag:	90.000 €	(zutreffender Stand 31.12.2002, nach dem Ausschüttungsbeschuß vom 10.12.2002, siehe nachfolgende Tz. 6)
Jahresüberschuß:	140.000 €	
Vorabausschüttung:	<u>- 30.000 €</u>	
Bilanzgewinn:	<u>200.000 €</u>	

1. Die Reich GmbH schenkt einem ihrer Kunden ein antiquarisches Bild. Die Anschaffungskosten i. H. von 20.000 € wurden als sonstiger Aufwand gebucht. Die Umsatzsteuer i. H. von 3.200 € wurde als Vorsteuer abgezogen.

2. Die Reich GmbH muß eine von der Stadt Hannover festgesetzte Geldbuße in Höhe von 5.000 € zahlen. Eine für die Reich GmbH errichtete Lagerhalle entsprach nicht den Auflagen gemäß erteilter Baugenehmigung. Die Reich GmbH hat die Geldbuße bei Zahlung als Aufwand gebucht.

3. Die Reich GmbH hat am 1.1.2003 15 % Anteile an einer spanischen Kapitalgesellschaft zum Kaufpreis von 200.000 € erworben. Der Kaufpreis wurde ausschließlich mit Eigenkapital finanziert.
Die GmbH hat in 2003 eine Dividende von der spanischen Gesellschaft in Höhe von 20.000 € erhalten, wobei 800 € als Kapitalertragsteuer in Spanien einbehalten wurden. Während die Dividende als Beteiligungsertrag erfaßt wurde, wurde die spanische Kapitalertragsteuer als Aufwand gebucht.

4. Maria Reich, die Mutter von Max Reich, hatte der GmbH im Jahr 2000 ein Darlehen i. H. von 50.000 € gewährt. Am 10.11.2003 sprach sie einen Verzicht auf die werthaltige Darlehensforderung aus. Daraufhin wurde das Darlehen gewinnerhöhend ausgebucht.

5. Die Reich GmbH hat in 2003 25.000 € an Körperschaftsteuervorauszahlungen entrichtet.

6. Die Reich GmbH überwies am 05.03.2003 eine am 10.12.2002 in Höhe von 18.000 € beschlossene Gewinnausschüttung für 2001 auf das Privatkonto von Max Reich.

7. Am 20.11.2003 beschloß die Gesellschafterversammlung eine Vorabauschüttung i. H. von 30.000, die am 06.12.2003 ausbezahlt wurde.

8. Zum 31.12.2002 wurden folgende gesonderte Feststellungen vorgenommen:

Körperschaftsteuerguthaben:	30.000 €
-----------------------------	----------

Einlagekonto:	15.000 €
---------------	----------

Sachverhalt 2:

A. Aufgabenstellung

Ermitteln Sie die Gewerbesteuer- sowie die Körperschaftsteuerrückstellung für die Schneider-GmbH.

Gehen Sie dabei von einem Gewerbesteuerhebesatz von 440 v. H. aus. Wenden Sie dabei die Divisormethode an!

Auswirkungen auf den Solidaritätszuschlag sind zu vernachlässigen.

B. Sachverhalt

Die Schneider GmbH mit Sitz in Nürnberg verfügt über ein Stammkapital von 25.000 €. Es handelt sich um eine kleine Kapitalgesellschaft i. S. des § 267 HGB.

Für das Wirtschaftsjahr 2003, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, wurde in der Handelsbilanz ein **vorläufiger** Jahresüberschuß von 220.000 € erwirtschaftet. Die Gesellschaft stellt nur eine Handelsbilanz auf.

Erläuterungen:

1. Die als Betriebsausgabe gebuchten Gewerbesteuervorauszahlungen 2003 betragen 32.000 €.
2. Die Einheitswerte der Betriebsgrundstücke belaufen sich auf 150.000 €.
3. An Körperschaftsteuervorauszahlungen wurden insgesamt 45.000 € entrichtet und als Betriebsausgabe verbucht.
4. Die Gesellschaft hat für einen drohenden Verlust aus einer Warenbestellung eine Rückstellung von 20.000 € gebildet.
5. Die GmbH schaffte im November Waren für 100.000 € an. Weil die Wiederbeschaffungskosten am Bilanzstichtag auf 90.000 € gesunken sind, bewertet die GmbH die Waren mit 90.000 €. Bis zur Veräußerung stiegen die Wiederbeschaffungskosten auf 105.000 €.
6. Die Schneider GmbH erwarb am 10.05.2003 20 v. H. der Anteile an der Schuster GmbH. Die Schuster GmbH überwies am 10.09.2003 8.000 € Gewinnausschüttung und übersandte anschließend eine entsprechende Steuerbescheinigung.

Die Schneider GmbH erfaßte den Überweisungsbetrag als Beteiligungsertrag.

Buchung:

Bank 8.000 € an Beteiligungserträge 8.000 €

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2004/2005
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t II**

A u f g a b e n h e f t

Teil I : Umsatzsteuer

Teil II : Abgabenordnung

**Teil III : Erbschaftsteuer/
Schenkungssteuer/
Bewertungsgesetz**

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Samstag, den 11.12.2004

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z.B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. Begründen Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, daß sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

Teil I – Umsatzsteuer

Allgemeine Bearbeitungshinweise:

Die nachfolgenden Sachverhalte sind umsatzsteuerrechtlich aus Sicht des Gunnar Glücklich (GG) zu beurteilen. GG betreibt als freier Neuwagenhändler in Prenzlau (Brandenburg) einen Kfz-Handel für Neu- und Gebrauchtwagen.

Die Leistungen und Handlungsweisen der anderen in den Sachverhalten angesprochenen Unternehmer sind immer dann zu beurteilen, wenn dies für GG umsatzsteuerrechtlich von Bedeutung ist.

Bei der Bearbeitung der Einzelsachverhalte ist, soweit der Sachverhalt das erfordert, folgende Gliederung einzuhalten:

Ausgangsseite

- Steuerbarkeit (Art, Umfang, Zeit und Ort der Leistung, Leistungsaustausch);
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht, Steuersatz;
- Bemessungsgrundlage (auch in den Fällen der Steuerbefreiung).
Für die Errechnung der Bemessungsgrundlage aus Bruttobeträgen ist bei einem Steuersatz von 16 % der Divisor 1,16 anzuwenden;
- Höhe der Umsatzsteuer, Zeitpunkt der Entstehung bzw. Voranmeldungszeitraum des steuerfreien Umsatzes;
- Steuerschuldnerschaft.

Eingangsseite

- Vorsteuerabzugsberechtigung dem Grunde nach:
Dabei ist die Eingangsleistung jeweils auf ihre Steuerbarkeit und Steuerpflicht zu überprüfen. Es ist der Steuersatz, die Bemessungsgrundlage und die Umsatzsteuer anzugeben.
- Vorsteuerabzug der Höhe nach, Voranmeldungszeitraum für den Abzug.

Beachten Sie bitte außerdem noch folgende Hinweise:

- Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist der Kalendermonat.

Die getroffenen Entscheidungen sind mit den Vorschriften des UStG, der UStDV, hilfsweise auch mit den UStR zu begründen.

Soweit Rechnungen/Gutschriften auszugsweise wiedergegeben sind, ist davon auszugehen, daß alle anderen Rechnungsvoraussetzungen vorliegen.

Besondere Bearbeitungshinweise zu den einzelnen Sachverhalten sind zu beachten!

Tz. 1: („Erwerb eines Neufahrzeugs Kia Saphir“)

Am 31.03.2004 übergab GG in seinen Geschäftsräumen in Prenzlau dem Privatkunden Fritz Fröhlich (FF) mit Wohnsitz in Schwerin einen Neuwagen der koreanischen Marke Kia, Modell Saphir. Bei Übergabe des Neufahrzeugs nahm GG einen Gebrauchtwagen der Marke VW, Modell Golf, mit einem von GG und FF übereinstimmend angenommenen Wert von 7.540 € entgegen. Dies war bei Abschluß des Vertrages über den Kauf des Neufahrzeugs bereits vertraglich festgelegt. Zusätzlich überwies FF auf das Konto des GG 16.124 €. Dieser Betrag wurde dem Konto des GG am 05.04.2004 gutgeschrieben. In dem Betrag von 16.124 € sind 464 € für eine „Garantieversicherung“ enthalten. Nach der Garantievereinbarung gibt GG dem FF eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs und all seiner Bauteile für die Dauer von 24 Monaten nach Ablauf der Werksgarantie umfaßt.

Gegenüber FF rechnete GG am 31.03.2004 wie folgt ab (auszugsweise dargestellt):

<i>„Lieferung Neuwagen Kia Saphir,</i>	
<i>Anschlußgarantie für Neuwagen</i>	<i>20.400, - €</i>
<i>zuzüglich 16 % USt</i>	<i><u>3.264, - €</u></i>
	<i>23.664, - €</i>
<i>./. Anrechnung Altfahrzeug (VW Golf)</i>	<i><u>7.540, - €</u></i>
<i>Restbetrag (unbar per Überweisung)</i>	<i>16.124, - €“</i>

Vor der Weiterveräußerung des VW Golf nach Polen (Veräußerungserlös: 7.540 €) im September 2004 entstanden GG Reparaturkosten in Höhe von 1.160 €, um die im Zeitpunkt der Hereinnahme des Fahrzeugs nicht erkannten versteckten Mängel zu beseitigen.

Besondere Bearbeitungshinweise zu Tz. 1:

Auf die Lieferung des VW Golf nach Polen ist nicht einzugehen !

Tz. 2: (Das „Smart-Geschäft“)

Am 01. Juli 2004 hatte GG einen PKW der Marke „Smart“ von der Niederlassung (N) in Stralsund (Mecklenburg-Vorpommern) in Kommission (§ 383 ff HGB) genommen und in seinem Verkaufsraum in Prenzlau ausgestellt.

Es war vertraglich vereinbart worden, daß GG innerhalb von zwei Wochen nach der Veräußerung des Fahrzeugs gegenüber der Niederlassung abzurechnen und den Erlös nach Abzug einer Provision von 20% herauszugeben habe.

GG veräußerte den „Smart“ am 10. August 2004 im eigenen Namen an den PKW-Händler Rostitzki (R) mit Sitz in Stettin (Polen) für 12.000 € und erteilte hierüber noch am gleichen Tag eine entsprechende Rechnung. R holte das Fahrzeug mit eigenem Transporter bei GG in Prenzlau ab, wies sich dabei u. a. auch durch seine zutreffende, zuvor vom Bundesamt für Finanzen als gültig bestätigte Umsatzsteueridentifikationsnummer aus und brachte den „Smart“ danach in sein Geschäft nach Stettin.

Ende August 2004 versandte GG folgende Abrechnung an die „Smart-Niederlassung“ in Stralsund (auszugsweise):

<i>Verkauf PKW Smart</i>	<i>12.000 € (netto)</i>
<i>abzüglich Provision</i>	<i><u>2.400 €</u></i>
	<i>9.600 €</i>
<i>zuzüglich 16% Umsatzsteuer</i>	<i><u>1.536 €</u></i>
<i>Ihre Forderung</i>	<i>11.136 €</i>

Der Abrechnung legte GG einen entsprechenden Verrechnungsscheck bei, sein betriebliches Bankkonto wurde am 1. September 2004 mit 11.136 € belastet.

Besondere Bearbeitungshinweise zu Tz. 2:

Welche Nachweise muß GG erbringen, um zu einer Umsatzsteuerbefreiung der von ihm erbrachten Leistung zu gelangen ?

Auf die Leistung der Niederlassung ist insoweit einzugehen, wie dies für GG umsatzsteuerrechtlich von Bedeutung ist.

Tz. 3: (Einfamilienhaus „Sandweg 4, Prenzlau“)

GG ist Eigentümer des von seiner Tante im Jahre 1995 ererbten unbebauten Grundstücks „Sandweg 4“ in Prenzlau, welches seit dem Erbanfall nichtunternehmerisch genutzt wurde.

Im Jahre 2004 ließ GG das Grundstück von dem polnischen Bauunternehmer Betonski (B) aus Lodz (Polen) mit einem Einfamilienhaus zur ausschließlichen Nutzung für eigene Wohnzwecke in Fertigbauweise bebauen. GG zahlte an B entsprechend dem Baufortschritt am 10. und 20.09.2004 je 40.000 € netto ohne Umsatzsteuer. Die Bauabnahme erfolgte einvernehmlich am 30.10.2004. Die vereinbarte Schlußrate über 60.000 € netto ohne Umsatzsteuer überwies GG am 03.12.2004 auf ein Konto des B. Rechnungen über die Errichtung des Einfamilienhauses wurden weder von B noch von GG erteilt.

Besonderer Bearbeitungshinweis zu Tz. 3:

Auf die Leistung des Bauunternehmers „Betonski“ (B) ist insoweit einzugehen, wie dies für GG umsatzsteuerrechtlich von Bedeutung ist.

Tz 4: („Porsche Carrera“)

Am 01.07.2004 hatte GG unter Angabe seiner Firmenanschrift von dem Nichtunternehmer Sven Lustig (SL) mit Wohnsitz in Neubrandenburg einen Porsche Carrera erworben. Im Zusammenhang mit der Übergabe des Fahrzeugs überreichte SL dem GG eine Rechnung über 40.000 € zzgl. 6.400 € offen ausgewiesene Umsatzsteuer. GG beglich den Kaufpreis in bar und fuhr noch am 01.07.2004 zurück nach Prenzlau.

Er war von den Fahreigenschaften des Fahrzeugs so begeistert, daß er beschloß, von diesem Tage an sämtliche betriebliche Fahrten, aber auch möglichst viele Privatfahrten mit dem Porsche zu erledigen. Im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung für den VAZ 07/2004 zog GG daher Vorsteuer auf die Anschaffung des Porsche in Höhe von 6.400 € ab.

Im Zeitraum vom 01.07.2004 bis zum 31.10.2004 fuhr GG mit dem Porsche insgesamt 9.000 km. Dabei entfielen auf Geschäftsfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb und auf Privatfahrten jeweils 3.000 km.

Neben der Kfz-Steuer in Höhe von 500 €, Haftpflicht- und Kaskoversicherungsbeiträgen in Höhe 1.200 €, Reparaturkosten (netto) von 2.000 €, anteiligem Unternehmerlohn des GG bei Ausführung der Reparaturen in Höhe von 4.000 € sind außerdem Kosten für Superbenzin im Zusammenhang mit der Nutzung des Porsche in Höhe von 1.600 € (netto) angefallen.

GG hat die auf die laufenden Kfz-Kosten in ordnungsgemäßen Rechnungen offen ausgewiesene Umsatzsteuer in Höhe von insgesamt 576 € in vollem Umfang als Vorsteuer abgezogen.

In der Nacht vom 31.10. auf den 01.11.2004 wurde der Porsche durch Unachtsamkeit des Fahrzeugführers eines städtischen Müllfahrzeugs der Stadt Prenzlau total zerstört. Die Berufshaftpflichtversicherung des Fahrzeugführers erstattete GG nach Klärung der Rechtslage am 10.11.2004 35.000 €

Besonderer Bearbeitungshinweis zu Tz. 4:

Setzen Sie sich mit den einzelnen Voraussetzungen für eine eventuelle Vornahme des Vorsteuerabzugs aus dem Erwerb des PKW sowie den laufenden Kosten auseinander.

Welche umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus für die evtl. Besteuerung der privaten Nutzung des Kraftfahrzeugs?

Teil II - Abgabenordnung

Sachverhalt 1:

A. Aufgabe

Prüfen Sie anhand der Bestimmungen der Abgabenordnung, ob sich aus dem nachfolgenden Sachverhalt ggf. Auswirkungen auf den Erben ergeben. Erforderliche Fristenberechnungen sind durchzuführen.

B. Sachverhalt

Jens Meyer (JM) ist Alleinerbe über das Vermögen seiner verstorbenen Tante Elvira Kraus (EK). Bei der Durchsicht der Unterlagen stellt JM am 4.1.2004 fest, daß EK durch den Kauf einer fremdvermieteten Immobilie im Jahr 2000 folgende Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) erzielte und diese nicht dem Finanzamt erklärt hat:

Veranlagungszeitraum 2000:	+ 30.000 DM
Veranlagungszeitraum 2001:	+ 35.000 DM
Veranlagungszeitraum 2002:	+ 18.000 Euro.

Die Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2000 bis 2002 wurden jeweils im darauffolgenden Jahr durch EK erstellt und dem zuständigen Finanzamt eingereicht.

Durch einen Artikel in der Zeitschrift „Fit im Alter“ war EK zu der Erkenntnis gelangt, daß Erträge aus Immobilien, die der Altersversorgung dienen, grundsätzlich nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften gehören. Es ist daher davon auszugehen, daß es sich bei dem Verhalten der EK um leichtfertige Steuerverkürzung handelt.

Sachverhalt 2:

Beachte Sie: Dieser Sachverhalt besteht aus zwei Aufgabenteilen, wobei der 2. Teil auf dem ersten Teil aufbaut!

Sachverhalt 2, 1. Aufgabenteil:

A. Aufgabe

Nehmen Sie Stellung, inwieweit der Steuerbescheid 2003 noch geändert werden kann. Begründen Sie Ihre Entscheidung unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen.

B. Sachverhalt:

Hans Schlau (H.S.), ledig, geb. am 3.7.1973, ist als Ingenieur selbständig freiberuflich tätig. Er gibt seine Einkommensteuererklärung 2003 am 10.02.2004 bei dem für ihn zuständigen Finanzamt Aachen-Kreis ab. Er vergaß jedoch, die Zuwendungsbestätigung, die ihm für eine Spende in Höhe von 3.500,00 € an die Kirchengemeinde von dieser zugeschickt worden war und ihm bei Abgabe der ESt-Erklärung vorlag, seiner ESt-Erklärung beizufügen. Auch ließ H.S. zwei Schreiben des Finanzamtes, mit der Bitte, die Zuwendungsbestätigung einzureichen, da ansonsten die Spende nicht berücksichtigt werden würde, unbeantwortet.

Nach einem Unfall im März 2003 liegt eine bisher noch nicht berücksichtigte Erwerbsminderung in Höhe von 90 % vor.

Der Bescheid des Versorgungsamtes über die Feststellung der Erwerbsminderung geht Hans Schlau am 10.05.2004 zu, die Minderung der Erwerbstätigkeit gilt ab 1. Dezember 2003.

Aus seiner Beteiligung an der Grundstücksgemeinschaft Hans und Dieter Schlau erklärt er Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 2003 in Höhe von 2.500,00 € (Hinweis auf den 2. Aufgabenteil dieses Sachverhalts 2).

Am 05.04.2004 (Tag der Aufgabe zur Post) erläßt das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid 2003 (Hinweis auf die beigefügte Einkommensberechnung).

Der Bescheid ergeht ohne weitere Nebenbestimmungen.

Aus den Erläuterungen im Steuerbescheid geht hervor, daß

1. das Finanzamt die Spende wegen der fehlenden Zuwendungsbestätigung nicht berücksichtigt hat, und daß
2. Aufwendungen in Höhe von 4.200,00 € für die Teilnahme an einem Aufbaustudium mit dem Höchstbetrag in Höhe von 920,00 € als Sonderausgabe berücksichtigt worden sind.

Hans Schlau legt den Steuerbescheid ungeprüft zur Seite.

Nach einigen Wochen verlangt seine Bank eine Kopie des Steuerbescheids 2003. In diesem Zusammenhang prüft er den Bescheid nach und stellt fest, daß das Finanzamt neben der Abweichung hinsichtlich der Spende auch die zu Recht als Betriebsausgabe im Rahmen der Einkünfte aus selbständiger freiberuflicher Tätigkeit geltend gemachten Fortbildungskosten in Höhe von 4.200,00 € als Berufsausbildungskosten im Rahmen der Sonderausgaben berücksichtigt hat.

Am 15.06.2004 (nach Bestandskraft) stellt Hans Schlau einen Antrag auf Änderung des Steuerbescheids 2003 und fügt dem Antrag die Zuwendungsbestätigung und den Bescheid des Versorgungsamtes, der ihm erst am 10.05.2004 zugeing (s.o.), bei.

Hinsichtlich der Fortbildungskosten ist er der Meinung, daß es sich nur um ein „Versehen“ des Finanzamtes handelt kann.

Das Finanzamt bearbeitet den Änderungsantrag abschließend im Juli 2004.

Einkommensberechnung 2003

(Auszug aus dem Steuerbescheid 2003 vom 05.04.2003)

Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit	70.000,00 €
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	<u>2.500,00 €</u>
Summe der Einkünfte = Gesamtbetrag der Einkünfte	72.500,00 €
./. gezahlte Kirchensteuer	2.011,00 €
./. Vorsorgeaufwendungen	5.069,00 €
./. Berufsausbildungskosten	<u>920,00 €</u>
Einkommen = zu versteuerndes Einkommen	64.500,00 €
Tarifliche Einkommensteuer	<u>21.407,00 €</u>

Sachverhalt 2, 2. Aufgabenteil:

A. Aufgabe

Überprüfen Sie anhand der gesetzlichen Bestimmungen, inwieweit das Finanzamt Aachen-Kreis aufgrund der Mitteilung des Finanzamtes Köln-Ost, den ursprünglichen Steuerbescheid für das Jahr 2003 ändern kann.

Begründen Sie Ihre Entscheidung.

B. Sachverhalt:

Am 10.10.2004 erhält das Finanzamt Aachen-Kreis eine Mitteilung des für die Grundstücksgemeinschaft zuständigen Finanzamtes Köln-Ost, aus der hervorgeht, daß die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus der Grundstücksgemeinschaft (Hinweis auf die Aufgabe 2 Teil I) 6.800,00 € betragen und nicht, wie ursprünglich berücksichtigt, 2.500,00 €.

Teil III - ErbSt/SchenkSt/BewG

A. Sachverhalt

1. Persönliche Verhältnisse

Der verwitwete Fritz Fischer (F.F.) ist am 29.12.2003 im Alter von 70 Jahren in Berlin verstorben. Das Testament vom 15.12.2003 enthält folgende Bestimmungen:

1. Zu meinen Erben berufe ich meinen Sohn Markus Fischer und meine Lebensgefährtin Rita Schöne **zu gleichen Teilen**.
2. Markus Fischer soll vorab – ohne Anrechnung auf seinen Erbteil – meine Beteiligung an der Schrott & Eisen GmbH in München erhalten.

Der 35-jährige Sohn Markus Fischer (M.F.), wohnhaft in München, und die 56-jährige nichteheliche Lebensgefährtin Rita Schöne (R.S.), wohnhaft in Berlin, haben das Erbe angenommen.

2. Hinterlassene Vermögenswerte

a) Kapitalvermögen

Das Bankguthaben einschl. Zinsen am Todestag beträgt 117.000 €.

b) GmbH-Beteiligung

F.F. war seit 40 Jahren mit 300.000 € am Stammkapital der Eisen & Schrott GmbH in München in Höhe von 1.000.000 € beteiligt. Die Einlage ist voll eingezahlt, der gemeine Wert der Anteile zum Todestag beträgt 500.000 €.

c) Leibrente

F.F. hat im Jahre 1988 als Versicherungsnehmer eine Lebensversicherung dergestalt abgeschlossen, daß im Falle seines Todes R.S. als Begünstigte eine lebenslange Rente in Höhe von monatlich 2.500 € - beginnend mit dem Monat nach seinem Tode - erhalten soll.

3. Nachlaßverbindlichkeiten

Die Erblasserschulden i. S. § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG betragen 0 €.

Die Kosten der standesgemäßen Beerdigung des F.F. betragen insgesamt 9.500 €. M.F. und R.S. haben gemeinsam beantragt, die Kosten der Bestattung des F.F. ausschließlich im Rahmen der Erbschaftsteuer-Veranlagung der R.S. zu berücksichtigen.

4. Sonstige Angaben

a) Vorschenkungen seitens des F.F. an M.F. bzw. R.S. innerhalb der letzten 10 Jahre liegen **nicht** vor.

b) F.F., M.F. und R.S. unterliegen als **Inländer** der persönlichen Steuerpflicht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ErbStG.

- c) Es sind **keine** pflichtteilsberechtigten Verwandten des F.F. vorhanden.

B. Aufgabe

Beurteilen Sie den o. a. Sachverhalt unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG). Verwaltungsanweisungen sind nur zu zitieren, soweit sich die Lösung nicht aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt.

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

Steuerpflichtiger Vorgang/Besteuerungstatbestände

Steuerklasse

Ermittlung des Vermögensanfalls und der Bereicherung

Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs

Höhe der festzusetzenden Erbschaftsteuer *

} jeweils für
M.F. und R.S.

*Bei der Ermittlung der Höhe der festzusetzenden Erbschaftsteuer für R.S. ist auch auf die Möglichkeit einer alternativen Besteuerung einzugehen.

Bearbeitungshinweis

Ausführungen zur persönlichen Steuerpflicht des M.F. und der R.S. sind nicht erforderlich.

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2004/2005
Steuerfachwirt/in

Fach: **R e c h n u n g s w e s e n**

A u f g a b e n h e f t

**Teil I : Buchführung u. Jahresabschluß
nach Handels- und Steuerrecht**

Teil II : Gesellschaftsrecht

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Freitag, den 10.12.2004

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z.B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch Lösungsheft an!**

!! Bitte beachten Sie, daß sowohl der Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur abzugeben sind !!

**TEIL I – Buchführung u. Jahresabschluß
nach Handels- und Steuerrecht**

Aufgaben:

1. **Beurteilen** Sie die nachfolgenden Sachverhalte 1 - 7 unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des **Handels- und Steuerrechts** sowie den Verwaltungsanweisungen (EStR/ESTH) und entwickeln Sie danach **die jeweiligen Bilanzansätze zum 31.12.2003**. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, daß für das **Wirtschaftsjahr 2003 (= Kalenderjahr)** der **niedrigstmögliche steuerliche Gewinn** bzw. **der höchstmögliche steuerliche Verlust** ausgewiesen werden soll. Soweit möglich, möchte Karl König eine einheitliche Bilanz (Handelsbilanz = Steuerbilanz) erstellen.
Gehen Sie ferner davon aus, daß der Mandant in Zweifelsfällen keinen Rechtsbehelf führen möchte, sondern der Verwaltungsauffassung folgen will.
2. Geben Sie **für die ggfs. erforderlichen Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen die Buchungssätze** an.
3. Nennen Sie die jeweilige **Gewinnauswirkung für 2003 (G+V-Methode)** mit den **einzelnen Beträgen** unter Hinweis auf die entsprechenden **Erfolgskonten**.

Hinweise:

- Eventuelle Änderungen bei der Vorsteuer bzw. Umsatzsteuer sind nur bei den betreffenden Sachverhalten betragsmäßig anzugeben.
- Eine betragsmäßige Zusammenstellung sämtlicher Änderungen (**Ermittlung des endgültigen steuerlichen Gewinns bzw. Erstellung der Steuerbilanz**) ist **nicht** erforderlich.
- Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, daß Bilanzposten/Buchungen bereits **zutreffend** erfaßt/erfolgt sind, brauchen diese nicht mehr angesprochen zu werden.
- Auf **gewerbsteuerliche Auswirkungen** ist **nicht** einzugehen.

Bearbeitungshinweise:

Gehen Sie bitte bei Ihrer Lösung entsprechend der in der Aufgabenstellung vorgegebenen Reihenfolge vor!

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung Ihrer Lösung. Der markierte Rand ist freizulassen.

Allgemeine Angaben:

Karl König (K) betreibt seit Jahren in der Rechtsform eines **Einzelunternehmens** den Handel mit Möbeln. Der Sitz des Unternehmens befindet sich in Frankfurt, Wiesbadener Str. 200. Das Unternehmen ist seit 1980 im Handelsregister eingetragen.

K versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Sämtliche Umsätze, soweit sie steuerpflichtig sind, unterliegen dem Steuersatz von 16 %.

Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Tag der **Bilanzerstellung** für den Jahresabschluß 2003 ist der **12.10.2004**.

Die Voraussetzungen für eine Abschreibung nach § 7g EStG sind **nicht** erfüllt.

K stellt seinen Jahresabschluß nach den Vorschriften des HGB unter Beachtung der **steuerrechtlichen** Vorschriften auf und legt den Jahresabschluß unverändert der steuerlichen Gewinnermittlung zu Grunde.

Das Einzelunternehmen des K fällt nicht unter das Publizitätsgesetz vom 15.08.1969, da die in § 1 PubLG enthaltenen Grenzen (u.a. 130 Mio. € Umsatz) unterschritten werden.

Sachverhalt 1:

Errichtung eines Betriebsgebäudes auf einem Erbbaugrundstück

K erwarb mit notariellem Vertrag vom 29.12.2002 mit Wirkung zum 01.01.2003 das **Erbbaurecht** an dem unbebauten Grundstück in Frankfurt, Mainzer-Str. 3, gegen Zahlung eines monatlichen Erbbauzinses in Höhe von 600 € zuzüglich eines Einmalbetrages in Höhe von 25.000 €, welcher Anfang Januar 2003 überwiesen wurde. Das Erbbaurecht erstreckt sich über 50 Jahre.

Im Zusammenhang mit der Erbbaurechtsbestellung fielen im Januar 2003 außerdem Grunderwerbsteuer sowie Notar- und Gerichtsgebühren in Höhe von insgesamt 12.000 € (ohne Umsatzsteuer) an.

Mitte Februar 2003 beauftragte K einen Generalunternehmer mit der schlüsselfertigen Erstellung eines Betriebsgebäudes (keine private Nutzung). Der Bauantrag hierzu wurde Ende Februar 2003 gestellt.

Von den Herstellungskosten in Höhe von insgesamt 1.800.000 € (ohne Umsatzsteuer) entfallen auf:

Gebäude	(Nutzungsdauer 40 Jahre)	1.546.000 €
Lastenaufzug	(Nutzungsdauer 15 Jahre)	75.000 €
Personenaufzug	(Nutzungsdauer 25 Jahre)	60.500 €
Schaufensteranlage (keine Betriebsvorrichtung)	(Nutzungsdauer 8 Jahre)	56.000 €
Hofbefestigung	(Nutzungsdauer 19 Jahre)	28.500 €
Einfriedung (Mauer)	(Nutzungsdauer 17 Jahre)	<u>34.000 €</u>
insgesamt		<u>1.800.000 €</u>

Die Fertigstellung und Inbetriebnahme des neuen Gebäudes sowie sämtlicher Bestandteile und Anlagen erfolgten am 01.12.2003.

Bisher wurde gebucht:

Grunderwerbsteuer/Notar- und Gerichtsgebühren

Sonst. betriebliche Aufwendungen	12.000 €	an	Geldkonto	12.000 €
----------------------------------	----------	-----------	-----------	----------

Erbbauzinsen

Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	7.200 €	an	Geldkonto	7.200 €
------------------------------	---------	-----------	-----------	---------

Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	25.000 €	an	Geldkonto	25.000 €
------------------------------	----------	-----------	-----------	----------

Kosten des Generalunternehmers

Gebäude	1.800.000 €	an	Geldkonto	1.800.000 €
---------	-------------	-----------	-----------	-------------

Abschreibung Gebäude	45.000 €	an	Gebäude	45.000 €
----------------------	----------	-----------	---------	----------

Die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wurde zutreffend gebucht.

Sachverhalt 2:

Grundstückserwerb, Neubau einer Lagerhalle

Lt. notariellem Kaufvertrag vom 09.10.2003 erwarb K zwecks Errichtung einer neuen Lagerhalle ein an sein Betriebsgelände angrenzendes Grundstück für 600.000 €. Im Kaufvertrag wurde darauf hingewiesen, daß vom Kaufpreis 90 % auf den Wert des Grund und Bodens entfallen. Der Besitz und die Nutzung, die Lasten und die Gefahr gingen mit Wirkung vom 01.11.2003 auf K über. Die Eintragung in das Grundbuch hatte sich allerdings verzögert und erfolgte erst am 07.01.2004. Der Verkäufer hat keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Auf dem Grundstück befand sich eine Werkhalle, die wirtschaftlich und technisch verbraucht war. Bis zum 20.12.2003 wurde die alte Werkhalle deshalb vollständig abgerissen. Der Abbruchunternehmer erteilte am 30.12.2003 über die in 2003 erbrachten Leistungen folgende Rechnung:

Abbrucharbeiten	75.000 €
zuzüglich 16 % Umsatzsteuer	<u>12.000 €</u>
	<u>87.000 €</u>

Die Bezahlung erfolgte am 04.01.2004.

K hat im Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstücks Anfang Dezember 2003 folgende Aufwendungen getätigt:

- Notariatskosten (Kaufvertrag),	9.000 €
zuzüglich 16 % Umsatzsteuer	1.440 €
- Gerichtskosten (Auflassungsgebühren)	4.800 €
- Grunderwerbsteuer	21.000 €

Erst Anfang April 2004 begann K mit der Errichtung der neuen Werkhalle, die Ende November 2004 fertiggestellt wurde.

Bisher wurde gebucht:

Grundstückserwerb

Grund und Boden	540.000 €			
Geschäftsbauten	60.000 €	an	Geldkonto	600.000 €
Außerplanmäßige Abschreibung	60.000 €	an	Geschäfts- bauten	60.000 €

Abbruchkosten

Sonst. betriebliche Aufwendungen	75.000 €			
Vorsteuer	12.000 €	an	Sonst. Ver- bindlichk.	87.000 €

Notariatskosten, Auflassungsgebühren, Grunderwerbsteuer

Sonst. betriebliche Aufwendungen	34.800 €			
Vorsteuer	1.440 €	an	Geldkonto	36.240 €

Sachverhalt 4:

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Für diverse Kleingeräte (nicht selbständig nutzbare bewegliche Gegenstände der Betriebs- u. Geschäftsausstattung) hatte K zum 31.12.1998 zulässigerweise einen Festwert in Höhe von 6.000 € gebildet. Dieser Wertansatz ist auch in den nachfolgenden Bilanzen unverändert übernommen worden.

Zum 31.12.2003 führte K erstmals nach 1998 wieder eine Inventur dieser Kleingeräte durch. Die Bewertung ergab zum 31.12.2003 einen zutreffenden Wert in Höhe von 9.000 €.

Folgerungen wurden hieraus bisher nicht gezogen.

Die Kosten für Anschaffungen von Kleingeräten in 2003 von netto 2.000 € wurden von K dem Konto "Sonstige betriebliche Aufwendungen" belastet. Die abziehbare Vorsteuer wurde zutreffend behandelt.

Sachverhalt 5:

Warenbestand

Ein Teilbereich des Warenbestandes des K setzt sich laut Inventur zum 31.12.2003 wie folgt zusammen:

Vorräte	Jahr	Anschaffungs- kosten	Teilwert 31.12.2002	Bilanzansatz 31.12.2002	Teilwert 31.12.2003
Gruppe A	2002	500.000 €	480.000 €	480.000 €	510.000 €
Gruppe B	2003	210.000 €			230.000 €
Gruppe C	2003	290.000 €			240.000 €

Die Teilwerte der verschiedenen Warengruppen entsprechen unstreitig den Netto-Wiederbeschaffungskosten am Bilanzstichtag. Bei der Warengruppe C kann K ferner nachweisen, daß im Zeitpunkt der Bilanzerstellung am 12.10.2004 der Einkaufspreis immer noch bei 240.000 € liegt. Gehen Sie ferner davon aus, daß der Bilanzansatz zum 31.12.2002 zutreffend ist.

K hat in seiner Bilanz zum 31.12.2003 einen Bilanzwert in Höhe von 980.000 € (Gruppe A = Endbestand zum 31.12.2002 zuzüglich der Summe der Anschaffungskosten der Gruppen B und C) eingestellt.

Sachverhalt 6:

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Nach einer **vorläufigen Berechnung** des K setzt sich die Bilanzposition „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ zum 31.12.2003 wie folgt zusammen:

Forderungen lt. Kontokorrent	2.900.000 €
Einzelwertberichtigung*	./. 58.000 €
Pauschalwertberichtigung**	./. <u>108.750 €</u>
Vorläufiger Bilanzwert	<u>2.733.250 €</u>

* Einzelwertberichtigung

Die Einzelwertberichtigung betrifft die Forderung vom 12.09.2003 an die Möbelparadies GmbH in Höhe von 116.000 € einschließlich 16 % Umsatzsteuer. Das Ausfallrisiko wurde mit 50 % angesetzt, weil nach dem am 01.12.2003 eröffneten Insolvenzverfahren und nach Rücksprache mit dem Insolvenzverwalter mit dieser Ausfallquote zu rechnen ist.

** Pauschalwertberichtigung

Die Pauschalwertberichtigung wurde wie folgt errechnet:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) 3 % Ausfallrisiko von 2.900.000 € | 87.000 € |
| Die Höhe des prozentualen Ausfallrisikos ist nachgewiesen und nicht zu beanstanden. | |
| b) 3 % Skontorisiko für im Januar 2004 für 2003 unter Abzug von Skonto bezahlte Rechnungen in Höhe von 725.000 € (einschl. 16 % Umsatzsteuer) | 21.750 € |

Bei Bilanzerstellung am 12.10.2004 sind von den pauschalwertberichtigten Forderungen aus dem Bestand zum 31.12.2003 Forderungen in Höhe von 46.400 € (einschließlich 16 % Umsatzsteuer) noch nicht bezahlt. Die Frist zur Inanspruchnahme von Skonto war bei diesen Forderungen bereits überschritten.

Zu den vorstehenden Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sind bisher noch **keine Buchungen** im Rahmen der Jahresabschlußarbeiten 2003 erfolgt. Der zum 01.01.2003 vorhandene Anfangsbestand der pauschalen Wertberichtigung wurde seitens des K jedoch zutreffend erfolgswirksam aufgelöst.

Sachverhalt 7:

Rückstellung für Warenrücknahme

K muß jährlich in einer bestimmten Größenordnung mit der Rückgabe bereits berechneter und von den Kunden bereits bezahlter Ware rechnen. Er schreibt den Kunden die berechneten Verkaufspreise für die zurückgegebene Ware gut. Die Rücknahme der Ware erfolgt vereinbarungsgemäß und in Einzelfällen auch kulanzweise, um die Kunden nicht zu verlieren.

Im Laufe des Jahres 2004 muß K nach den statistischen Unterlagen mit einer Warenrücknahme aus vor dem 01.01.2004 getätigten und berechneten Lieferungen im Verkaufswert von rund 400.000 € (netto, ohne Umsatzsteuer) rechnen.

Tatsächlich liegen am Bilanzstichtag bei rund 50 % der Kunden nachweislich Anhaltspunkte vor, die im Einzelfall zu einer Auflösung des ursprünglichen Vertragsverhältnisses führen. Die andere Hälfte der Kunden hat allerdings eine Wandlung des Kaufvertrages erst in der Zeit vom 02.01.2004 bis zur Bilanzerstellung begehrt. Sämtliche Fälle waren bis zum 31.12.2004 abgewickelt.

Fraglich ist, ob K in Höhe der in diesem Falle zutreffenden Handelsspanne von 30 % eine Rückstellung bilden kann. Außerdem ist fraglich, da mit einer neuen Aufbereitung der Waren Kosten in der geschätzten Höhe von 5 % des Netto-Verkaufspreises erforderlich werden, ob auch diese Kosten zurückgestellt werden können.

In den vorliegenden Fällen kann K keine Rückgriffsrechte gegenüber seinen Vorlieferanten geltend machen.

Buchungen sind hierzu bisher unterblieben.

TEIL II – Gesellschaftsrecht

A. Sachverhalt:

Der Chemiker Dr. Gerd Schreiber (G.S.) war in Berlin 20 Jahre als Leiter der Forschungsabteilung eines Pharmaunternehmens in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis tätig. Wegen innerbetrieblicher Umstrukturierungen wurde das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung zum 30.11.2004 aufgelöst.

G.S. beabsichtigt nunmehr – unter Einsatz der Abfindungssumme – mit zwei neuen Partnern, einem weiteren Chemiker Peter Schulze (P.S.) und dem Kaufmann Alexander Kluge (A.K.), ein neues Unternehmen in der Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft (OHG) zu gründen. Alle Gesellschafter sollen zu gleichen Teilen an der OHG beteiligt sein.

B. Sachverhalt/Aufgabe:

Im Zusammenhang mit der Gründung und der Führung der OHG bittet er Sie unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften um Stellungnahme zu den nachstehenden Fragen:

1.	Ist für die OHG ein bestimmter Gesellschaftszweck vorgeschrieben?
2.	Ist für den Gesellschaftsvertrag eine bestimmte Form vorgesehen?
3.	Welche Rechtsgrundlagen sind insbesondere für die OHG zu beachten?
4.	Geschäftsführung und Vertretung
	a) Worin besteht der Unterschied zwischen der Geschäftsführung und der Vertretung?

	b) Wie lautet die gesetzliche Regelung (im Gesellschaftsvertrag sollen keine abweichenden Regeln vorgesehen sein)?
	c) Kann ggf. eine Beschränkung der Geschäftsführung auf bestimmte Ressorts (z.B. Vertrieb, Produktion, Personalwesen o.ä.) erfolgen?
	d) Es stellt sich heraus, daß A.K. zu einer ordentlichen Geschäftsführung und Vertretung nicht imstande ist. Können ihm die beiden anderen Gesellschafter die Befugnis entziehen?
	e) Angenommen, G.S. will die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters bewilligen, ist dies zulässig?
	f) G.S. will kurze Zeit nach dem Bestehen der OHG eine weitere Laboreinrichtung kaufen. P.S. ist dieser Kauf noch zu risikoreich und er widerspricht dem Vorhaben des G.S. Gleichwohl hat G.S. den Kauf getätigt. Zurecht?
5.	Benennen Sie die wesentlichen Elemente der Haftung der Gesellschafter?